

schaftslegung vor den übergeordneten Organen einzu-  
beziehen.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zwischen den Industrieministerien und dem Ministerium für Handel und Versorgung wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt diese Anordnung von den einzelnen Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und Räten der Bezirke anzuwenden ist.

Berlin, den 4. Oktober 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Richter

Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Als neu gelten Konsumgüter, die erstmalig in den Binnenhandel fließen und bezüglich der stofflichen Zusammensetzung, Ausführung, Gebrauswert- und Repräsentationsmerkmale mit bisher gelieferten nicht vergleichbar sind.

■ Als weiterentwickelt gelten Konsumgüter, die erstmalig in den Binnenhandel fließen und in der stofflichen Zusammensetzung, Ausführung, den Gebrauchswert- und Repräsentationsmerkmalen entscheidend von den bisher gelieferten Qualitäten und Sortimenten abweichen.

Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheit bzw. Weiterentwicklung zu betrachten sind, wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung in speziellen Richtlinien geregelt.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Ausgewählte Spitzenerzeugnisse in diesem Sinne sind Konsumgüter, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in dafür festgelegten Verkaufsstellen zum Angebot kommen.

**Anordnung  
über die Preisbeiräte  
vom 4. Oktober 1967**

Auf der Grundlage der Ziff. 3 der Anlage 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

**Bildung und Stellung der Preisbeiräte**

(1) Preisbeiräte sind bei wirtschafts- und handelsleitenden sowie staatlichen Organen einschließlich der Räte der Bezirke, die für die Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) verantwortlich sind, zu bilden.

(2) Die Preisbeiräte haben ihren Sitz in der Regel bei den für die Industriepreisbildung zuständigen Organen und erfüllen ihre Aufgaben für den Bereich einer oder mehrerer Erzeugnisgruppen. Dies gilt unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen für die Preisbeiräte bei den handelsleitenden Organen und Räten der Bezirke entsprechend.

(3) Die Preisbeiräte sind ein beratendes Organ der Leiter der Organe, die für die Bestätigung von EVP verantwortlich sind. Sie unterstützen diese bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten gemäß den Festlegungen des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise und der auf der Grundlage dieses Beschlusses erlassenen Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II S. 701).

## § 2

**Aufgaben der Preisbeiräte**

(1) Den Preisbeiräten obliegen entsprechend der in der Preisarbeit zu gewährleistenden Komplexität folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Einflußnahme auf die Sicherung der Stabilität der EVP unter Verwendung der Kennziffern: Anteil der Preisgruppen, niedrigster und höchster EVP, Durchschnittspreise unter Berücksichtigung der Veränderung der Nachfrage der Bevölkerung
  - Unterstützung einer in Menge, Qualität und Preislagen bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des Planes
  - Einflußnahme auf die Entwicklung der Verantwortung für die EVP in den Produktionsbetrieben und Handelsbetrieben
  - Berücksichtigung der notwendigen Übereinstimmung der gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Interessen der Werktätigen bei der Bestätigung der EVP
  - Überprüfung und Beratung der EVP-Vorschläge für weiterentwickelte bzw. neue Erzeugnisse zur Bestätigung durch die Organe, welche für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlich sind
  - Mitarbeit bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung grundsätzlicher Probleme der EVP-Ausarbeitung
  - Unterbreitung von Vorschlägen für die Veränderung bestehender EVP z. B. auf Grund technischer Weiterentwicklung der Erzeugnisse, des moralischen Verschleißes, der Veränderung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung von Fest-, Höchst- und Vereinbarungspreisen
  - Mitwirkung bei der Ausarbeitung neuer Preise in Durchsetzung des Preisentwicklungsplanes
  - Mitwirkung an der Ausarbeitung von Preislimiten für wichtige Neu- und Weiterentwicklungen und Teilnahme an der Verteidigung der technisch-ökonomischen Zielstellungen in den einzelnen Entwicklungsstufen
  - Kontrolle der Entwicklung der EVP und Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Sicherung ihrer Stabilität
  - Kontrolle und Analyse der Auswirkungen bestehender Preisvorschriften auf die Sortimentsgestaltung und das EVP-Niveau zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung
  - Mitwirkung der Mitglieder des Preisbeirates an den Preis- und Kollektionsabnahmen anlässlich von Kaufhandlungen, Musterbestätigungen usw.
  - Einflußnahme auf die Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen sowie Mitwirkung an der Bildung von PA/VA-Richtwerten.
- (2) Den Preisbeiräten bei den Räten der Bezirke obliegt ferner die Aufgabe der Erarbeitung von Preisvorschlägen für Leistungen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2